

HINWEIS:

Die folgenden Vortragsfolien wurden im Rahmen eines Fachvortrages beim Forum Elektromobilität SH am 30.11.2022 in Kiel gezeigt. Sie dienen dem Referenten als Unterstützung seiner mündlichen Ausführungen.

**Die Folien sollen auf die steuerlichen Probleme hinweisen.
Sie stellen im keinen Falle eine steuerliche Beratung dar!**

E-Mobilität – Der steuerliche Blick

Andreas Volquardsen | Steuerberater | SHBB Leck

1. Klassifizierung der Fahrzeuge
2. Steuerliche Vorschriften des Aufladens
3. Exkurs: Stromerzeugung mittels eigener Anlagen (PV-Anlage, WKA oder Biogas)
4. Entnahmebesteuerung bzw. geldwerter Vorteil
5. Wie würde ein Steuerberater seinen PKW anschaffen?

1. Klassifizierung der Fahrzeuge: Elektrofahrzeuge im Steuerrecht

	Vollelektrokraftfahrzeug		Plug-in-Hybridelektrokraftfahrzeug	Sonstige Fahrzeuge
Antriebsart:	Ausschließlich Elektromotor Stromquelle: <ul style="list-style-type: none"> • Mechanischer oder elektrochemische • Emissionsfreie Energiewandlern Verweis: § 2 Nr. 2 u. 4 EmoG		Betriebskraftstoff und einer Speichereinrichtung Max. 50g CO ² /km Verweis: § 2 Nr. 3 EmoG	Alle anderen (z.B. Verbrennungsmotor; Autobusse auch mit Elektro- bzw. Wasserstoffantrieb)
Preis:	< 60.000 €	> 60.000 €	irrelevant	irrelevant
Vermögensart:	Privatvermögen		Betriebsvermögen	

2. Steuerliche Vorschriften des Aufladens: Steuerfreies Aufladen für Arbeitnehmer

§ 3 Nr. 46 EStG

„zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 zweiter Halbsatz an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes) und für die zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung“

- Ladeleistung wird zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt (keine Gehaltsumwandlung)
- Fahrzeug muss ein Vollelektrofahrzeug oder ein Plug-in-Hybridefahrzeug sein.
- Ladeort: ortsfeste betriebliche Einrichtung **des Arbeitgebers**
- **Nicht** begünstigt ist, dass Aufladen bei fremden Dritten (kommerzielle Ladestationen, bei Supermärkten usw.) sowie an der privaten Ladestation des Arbeitnehmers
- Bei 1%-Methode ist die Stromnutzung bereits über die Pauschalversteuerung abgegolten und wirkt sich nicht nochmals steuermindernd aus. Bei der Fahrtenbuchmethode bleibt der Strom im Rahmen der Gesamtkostenbetrachtung außer Ansatz.

2. Steuerliche Vorschriften des Aufladens: Übersicht der verschiedenen Fälle

- | | | | |
|---|---|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">▪ Laden an betrieblichen Ladesäulen im Betrieb▪ Überlassung betrieblicher Ladevorrichtungen zur privaten Nutzung | <ul style="list-style-type: none">▪ Übereignung betrieblicher Ladevorrichtungen▪ Barzuschüsse zum Kauf von Ladestationen | <ul style="list-style-type: none">▪ Laden an außerbetrieblichen Ladesäulen auf Kosten des Arbeitgebers | <ul style="list-style-type: none">▪ Barzuschüsse für die Kosten des privaten Ladestroms |
| <p>➤ Steuer- und sozialversicherungsfrei n. § 3 Nr. 46 EStG</p> | <p>➤ 25%ige Pauschbesteuerung nach § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 EStG</p> | <p>➤ Steuer- und sozialversicherungspflichtig (jedoch Freigrenze gem. BMF-Schreiben vom 29.09.2020)</p> | <p>➤ Steuer- und sozialversicherungspflichtig</p> |

2. Steuerliche Vorschriften des Aufladens: Umsatzsteuerliche Konsequenzen

Kostenloses Laden durch den Arbeitnehmer:

- Kostenloses Laden durch Arbeitnehmer ist einer Lieferung gleich gestellt (§ 3 Abs. 1b Nr. 2 UStG)
- Anwendung der Mindestbemessungsgrundlage (vereinbartes Entgelt ODER Marktübliches Entgelt ODER Gestehungskosten) nach § 10 Abs. 5 Nr. 2 UStG

Beispiel:

Arbeitnehmer lädt 500 kW/h Strom im Monat bei seinem Arbeitgeber. Der Arbeitgeber produziert den Strom mit einer PV-Anlage mit Gestehungskosten von rd. 30 Cent/kWh größtenteils selbst. Bei den örtlichen Stadtwerken kostet der Strom 40 Cent/kWh.

Lösung:

Der Arbeitgeber hat als Unternehmer 28,50 € ($500\text{kW/h} \times 30\text{Cent/kWh} \times 19\%$) in seiner monatlichen Voranmeldung abzuführen.

2. Steuerliche Vorschriften des Aufladens: Umsatzsteuerliche Konsequenzen

Abwandlung:

Arbeitnehmer lädt 500 kWh Strom im Monat bei seinem Arbeitgeber. Der Arbeitgeber produziert den Strom mit einer PV-Anlage mit Gestehungskosten von rd. 30 Cent/kWh größtenteils selbst. Bei den örtlichen Stadtwerken kostet der Strom 40 Cent/kWh. Der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber vereinbaren ein Entgelt für das Laden von 5 € pauschal je Monat (oder 3 Cent/kWh).

Lösung:

Der Arbeitgeber hat als Unternehmer 28,50 € ($500 \text{ kWh} \times 30 \text{ Cent/kWh} \times 19\%$) in seiner monatlichen Voranmeldung abzuführen.

Relevant bei Unternehmen bei denen vielen Angestellte kostenlos bzw. verbilligt durch den Arbeitgebern laden. ➡ Prüfungsrisiko ! ➡ Aufzeichnungspflicht ! § 22 UStG

3 . Exkurs: Stromerzeugung mittels eigener Anlagen (PV-Anlage, WKA oder Biogas)

- Aufwendungen sind normale Betriebsausgaben; in der Regel ist die Anschaffung zu aktivieren und abzuschreiben
- Bei einem umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen (Betrieb) hat man auf die Investition den Vorsteuerabzug

Zusammenfassung:

Steuerlich gibt es keine Fallstricke bei dem Betrieb eigener Anlagen (z.B. Dachanlage) zur Ladestromerzeugung.

4 . Entnahmebesteuerung bzw. geldwerter Vorteil - Grundsätze

- **Grundsatz:** Nur betriebliche Aufwendungen werden **gewinnmindernd** berücksichtigt werden.

	Vollelektrkraftfahrzeug		Plug-in-Hybridelektrokraftfahrzeug	Sonstige Fahrzeuge
Preis:	< 60.000 €	> 60.000 €	irrelevant	irrelevant
Entnahmebesteuerung/Geldwerter Vorteil	0,25% des Brutto-listenpreises	0,5% des Brutto-listenpreises	0,5% des Brutto-listenpreises	1% des Brutto-listenpreises
Fahrtenbuch	25% AK/HK für Kosten	50% AK/HK für Kosten	50% AK/HK für Kosten	100% AK/HK für Kosten

4. Entnahmebesteuerung bzw. geldwerter Vorteil – Beispiel Unternehmer

- Unternehmer fährt ein Auto mit einem Bruttolistenpreis von 119.000 € und führt kein Fahrtenbuch.

Vergleich | Besteuerung Vollelektrisches KfZ - konventionelles

alle Werte in €	Elektro	Konventionell
Einkommensteuer		
Bruttolistenpreis	119.000	119.000
Entnahmebesteuerung	0,50%	1,00%
Bemessungsgrundlage je Monat	595	1.190
Steuerbelastung bei 45 % Grenzsteuersatz	268	536
Umsatzsteuer		
Bruttolistenpreis	119.000	119.000
Entnahmebesteuerung	1,00%	1,00%
Bemessungsgrundlage je Monat	1.190	1.190
dv. 80 % mit 19 % Umsatzsteuer	181	181
Gesamtbelastung	449	716

4. Entnahmebesteuerung bzw. geldwerter Vorteil – Beispiel Angestellter

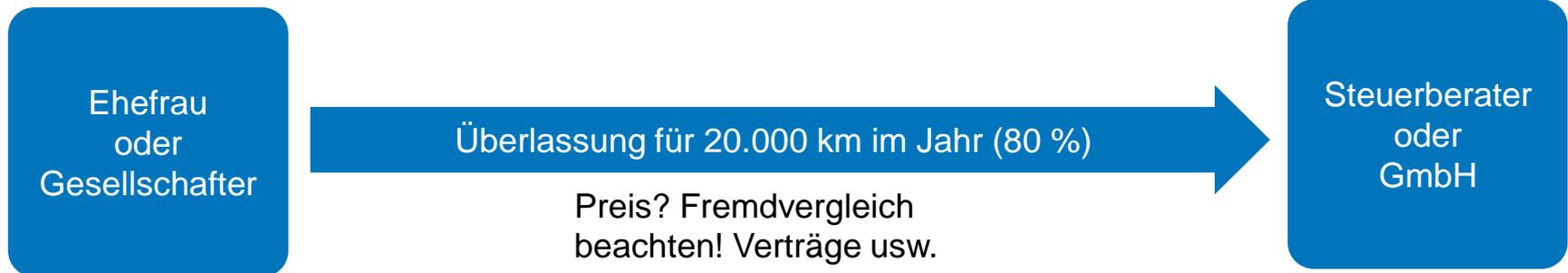
- Angestellter fährt ein Auto mit einem Bruttolistenpreis von 119.000 € und führt kein Fahrtenbuch.

Vergleich | Besteuerung Vollelektrisches KfZ - konventionelles

alle Werte in €	Elektro	Konventionell
Einkommensteuer		
Bruttolistenpreis	119.000	119.000
Entnahmebesteuerung	0,50%	1,00%
Bemessungsgrundlage je Monat	595	1.190
Steuerbelastung bei 45 % Grenzsteuersatz	268	536
Umsatzsteuer		
Bruttolistenpreis	119.000	119.000
Entnahmebesteuerung	1,00%	1,00%
Bemessungsgrundlage je Monat	1.190	1.190
dv. 19 % Umsatzsteuer	226	226
Gesamtbelastung	494	762

5. Wie würde ein Steuerberater seinen PKW anschaffen?

- Unternehmer/StB fährt ein Auto mit einem Bruttolistenpreis von 119.000 € und führt kein Fahrtenbuch.
- Verkauf des Autos im 6. Jahr für 30 % des Restwerts



Vorteil:

- Keine Versteuerung von privater Nutzung
- Verkauf des Autos im 6. Jahr ohne Umsatzsteuer und Einkommensteuer
- Aufwand im Betrieb

Nachteil:

- Mehr Steuerberatungsaufwand
- Gute Ehe
- Fremdvergleich

5. Wie würde ein Steuerberater seinen PKW anschaffen?

Vermietung KfZ durch Ehefrau an Unternehmer | Steuerlicher Vorteil

alle Werte in €	Jahr	t=0	t=1	t=2	t=3	t=4	t=5	t=6
Steuerliche Folgen Ehefrau								
Investition/Veräußerung		(100.000)						35.700
Einkommensteuer								
Miete			15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	
Abschreibungen dv. 80 % wg. 20 % privater Nutzung			(13.333)	(13.333)	(13.333)	(13.333)	(13.333)	
Sonstige Kosten			(2.000)	(2.000)	(2.000)	(2.000)	(2.000)	
Verlust aus Vermietung; Vorsicht Gewinnerzielungsabsicht!			(333)	(333)	(333)	(333)	(333)	
Umsatzsteuer								
Vorsteuer aus dem Kauf		19.000						
Umsatzsteuer Miete, durchlaufender Posten			-	-	-	-	-	
Vorsteuerkorrektur für 20 % private Nutzung			(760)	(760)	(760)	(760)	(760)	
Steuerliche Folgen Unternehmer/Steuerberater								
Aufwand im Betrieb			(15.000)	(15.000)	(15.000)	(15.000)	(15.000)	

Vielen Dank.